

BETRIEBSVERMÖGEN

Übertragung des Nießbrauchsrechts an land- und forstwirtschaftlichem Betrieb nicht privilegiert

von WP StB Dipl.-Kfm. Gerrit Grewe, Berlin

| Der Erwerb eines Nießbrauchsrechts an einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist nicht nach §§ 13a, 13b ErbStG a.F. begünstigt. |

Sachverhalt

Klägerin K war Alleinerbin ihres im Jahr 2014 verstorbenen Ehegatten E. Im Jahr 2013 übertrug E seinen Hof auf seinen Sohn und behielt sich auf Lebensdauer den unentgeltlichen Nießbrauch vor. Nach seinem Tod steht das Nießbrauchsrecht der K auf deren Lebenszeit zu. Nach Ansicht der K ist die Übertragung des Nießbrauchsrechts gemäß §§ 13a, 13b ErbStG als land- und forstwirtschaftliches Vermögen begünstigt. Das FA lehnte die Begünstigung ab, da land- und forstwirtschaftliches Vermögen nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nur begünstigt sei, wenn es sich bewertungsrechtlich um solches handele. Der Grundsatz, dass der Erwerb eines Nießbrauchs begünstigt ist, wenn der Erwerber ertragsteuerlich Mitunternehmer wird, gilt nur bei Betriebsvermögen, nicht aber bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet (FG Münster 29.11.18, 3 K 3014/16 Erb, Abruf-Nr. 208133, Revision eingelegt, BFH II R 9/19). Nach § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG gehört zum begünstigten Vermögen der inländische Wirtschaftsteil des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 BewG). Ob land- und forstwirtschaftliches Vermögen vorliegt, ist allein nach bewertungsrechtlichen Grundsätzen zu bestimmen, denn seit dem 1.1.09 verweist § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG nur noch auf das BewG. Die ertragsteuerliche Behandlung ist dadurch bedeutungslos geworden.

Das Nießbrauchsrecht ist zivilrechtlich ein Nutzungsrecht. Diese gehören aber nicht zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen im bewertungsrechtlichen Sinn. Die Übertragung des Nießbrauchsrechts an dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb ist daher anders als bei Personengesellschaften nicht privilegiert i.S. des § 13a ErbStG, da kein Übergang von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen erfolgt. Die erbschaftsteuerlichen Folgen, die aus der ertragsteuerlichen Mitunternehmerstellung eines Nießbrauchers zu ziehen sind, können nicht auf den Erwerb eines Nießbrauchsrechts an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen übertragen werden, auch wenn land- und forstwirtschaftliches Vermögen als solches begünstigt ist.

Dass K aufgrund des Nießbrauchsrechts Unternehmerin geworden ist und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erzielt, ist unstreitig, hilft aber bei der Qualifikation des nach §§ 13a, 13b ErbStG begünstigungsfähigen Vermögens nicht weiter. Auch wenn das Nießbrauchsrecht notwendiges Betriebsvermögen der K geworden sein kann und selbst wenn es sich bei dem Nießbrauch damit um ein immaterielles Wirtschaftsgut i.S. des § 158 Abs. 3 Nr. 5 BewG handeln sollte, sagt dies nichts über die nach § 160 BewG vorzunehmende Qualifikation des zu begünstigenden Vermögens.



ENTSCHEIDUNG
FG Münster



IHR PLUS IM NETZ
erbbstg.iww.de
Abruf-Nr. 208133

Kein Erwerb von
land- und forst-
wirtschaftlichem
Vermögen

Ob land- und
forstwirtschaftliches
Vermögen vorliegt,
richtet sich allein
nach dem BewG

Relevanz für die Praxis

Die ertragsteuerliche Behandlung ist mit Wirkung vom 1.1.09 bedeutungslos geworden, nachdem durch die Neuregelung in §§ 158 ff. BewG das land- und forstwirtschaftliche Vermögen tätigkeitsbezogen definiert worden ist und die Neuregelung in § 13b Abs. 1 Nr. 1 ErbStG keinen Verweis mehr auf das Ertragsteuerrecht enthält.

Überträgt ein Gesellschafter (späterer Erblasser) seine Beteiligung an einer Personengesellschaft unentgeltlich auf eine andere Person, die auf seine Veranlassung zu seinen Gunsten und unter der aufschiebenden Bedingung seines Todes seinem Ehegatten einen Nießbrauch an dem Gesellschaftsanteil bestellt, und tritt die aufschiebende Bedingung ein, entsteht der Nießbrauch mit Eintritt der aufschiebenden Bedingung unmittelbar in der Person des Ehegatten, ohne dass es einer Mitwirkung des (neuen) Gesellschafters bedarf. Der Ehegatte erwirbt den Nießbrauch somit unmittelbar vom Erblasser (BFH 1.9.11, II R 67/09, ErbBstg 12, 33), wird Mitunternehmer und kann die Begünstigung beanspruchen.

PFLICHTTEILSRECHT

Pflichtteilsentzug: Enkel kann nicht nachweisen, dass die Großmutter ihm verziehen hatte

von RA Notar StB Dipl.-Kfm. Gerhard Slabon, FA ErbR, Paderborn

| Das OLG Stuttgart ist in seinem Beschluss vom 24.1.19 zu dem Ergebnis gekommen, dass einem Abkömmling, der dem Erblasser 6.100 DM in bar gestohlen hat, wirksam der Pflichtteil wegen eines schweren vorsätzlichen Vergehens nach § 2333 Abs. 1 Nr. 2 BGB entzogen werden kann. |

Sachverhalt

Die Erblasserin errichtete am 2.4.92 einen notariellen Erbvertrag. Darin entzog sie ihrem Enkelsohn E den Pflichtteil. Begründet wurde die Pflichtteilsentziehung in dem Erbvertrag damit, dass der E die Erblasserin im Juli 1991 sowie am 21.3.92 bestohlen habe. Beim ersten Mal hat er ein Sparbuch sowie Bargeld i.H. von etwa 800 DM gestohlen, beim zweiten Mal Bargeld i.H. von 6.100 DM. Der zweite Diebstahl wurde von der Erblasserin angezeigt. Wegen der erwähnten Tat vom 21.3.92 ist der E rechtskräftig zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu je 50 DM verurteilt worden.

Der E stellt die Taten nicht in Abrede, ist jedoch der Meinung, die Erblasserin habe ihm jedenfalls i.S. von § 2337 BGB verziehen, insbesondere weil er in den Jahren seit 2004 in demselben Haus gewohnt habe wie die Erblasserin und weil er seit dem Jahr 2006 mit der Erblasserin einen gemeinsamen Haushalt geführt habe. Tatsächlich war der E im Jahr 2004 in den Keller des Hauses der Großmutter eingezogen.

Das LG hat die Klage des E auf Feststellung der Pflichtteilsberechtigung abgewiesen; nun begehrt er Prozesskostenhilfe für den zweiten Rechtszug.

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen tätigkeitsbezogen definiert



ENTSCHEIDUNG
OLG Stuttgart

Enkel wegen Diebstahl rechtskräftig verurteilt

Später hat der Enkel mit der Großmutter einen gemeinsamen Haushalt geführt